



Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland

BUND-Odenwald - Rondellstraße 9 - 64739 Höchst i. Odw.

Landesverband Hessen e.V.

An den
Magistrat der Stadt
Postfach 3349
64714 Michelstadt

Kreisverband Odenwald
Harald Hoppe
BUND.Odenwald@BUND.net
06163 912174

Betr.: Bebauungsplan "Am hohen Rain", Beteiligung Höchst i. Odw., den 22.05.2015
gemäß §3(2) BauGB
hier: Ihr Schreiben vom 17.04.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit geben wir Ihnen im Auftrag und im Namen der BUND-Hessen e.V. folgende Anregungen zum Bebauungsplanentwurf vom 23.02. 2015.

Die im Planentwurf dargelegte Untersuchungsmethodik schließt nach unserer Einschätzung nicht aus, dass geschützte Arten der FFH-Anhänge II und IV - wie die Zauneidechse - beeinträchtigt werden können. Wir halten die Erstellung eines vollständigen Artenkatalogs für die gesetzlich geschützten Arten für unverzichtbar, um begründete Aussagen zum Naturschutz machen zu können. Die Auswertung vorhandener Unterlagen und die durchgeführte einmalige Begehung genügen ausdrücklich nicht dieser Forderung. Zeitpunkt und Umfang der Bestandserhebung verletzen die gebotene fachlich fundierte Bestandsbeschreibung im Planverfahren.

Wir halten die Untersuchung von mindestens zwei Vegetationsperioden für den weiteren Planungsbereich, der sämtliche angrenzenden Grundstücke bis zu einer Entfernung von ca. 200m umfassen muss, für angemessen.

Wir halten eine zusammenhängende Ausgleichsfläche in engem räumlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet für erforderlich, um die Schutzinteressen von nachgewiesenen Arten der FFH-Anhänge II und IV zu berücksichtigen.

Aus dem Plantext geht hervor, dass der Marbach auf seiner gesamten Länge im Plangebiet baulich verändert werden soll: „Das Gewässerbett ist ... wiederherzustellen bzw. zu erhalten.“ Dieses Vorhaben ist in der Eingriffs-Bilanzierung nicht dargestellt. Es fehlen hierfür jegliche naturschutzfachlichen Untersuchungen.

Die europäische Gewässer-Rahmenrichtlinie ist mit ihrem Verschlechterungsverbot uneingeschränkt einschlägig. Wir wenden uns gegen bauliche Maßnahmen, die ohne vorherige fachliche Untersuchung des Baches vorgenommen werden sollen.

Die Festsetzungen des Planes für die Fläche gemäß §9(1) Nr. 20 BauGB zum bachbegleitenden Uferbereich sind nach unseren Erfahrungen im Odenwaldkreis nicht geeignet, den Schutz des Gewässers zu gewährleisten. Es fehlt die Zuordnung als öffentliche Fläche. Bekanntlich werden im Odenwaldkreis Festsetzungen wie die vorliegende von keiner Stelle geprüft oder kontrolliert, sodass jahrzehntelange Nichterfüllung solcher Festsetzungen die Regel darstellen. Auch ist bei einem Bauvorhaben dieser Größenordnung nicht ersichtlich, wie der Schutz des Bachlaufes während der Bauphase gewährleistet wird - wir befürchten die vollständige Zerstörung der Vegetation bis an die Grundstücksgrenzen. Daher sind zum Schutz der Natur andere

Spendenkonto DE46 5005 0201 0000 3698 53
Bankverbindung DE84 4306 0967 6027 5401 00

Kennwort: Odenwaldkreis BIC HELADEF1822
BIC GENODEM1GLS

Festsetzungen besser geeignet. Hierfür schlagen wir die Festsetzung als öffentliche Gewässerparzelle und deren Einzäunung vor.

Wir halten es grundsätzlich für problematisch, wenn bei geplanten Veränderungen stets unter Hinweis auf die Flächengröße von 'unerheblichen' negativen Einflüssen geredet wird. Die gesetzliche Verpflichtung, Veränderungen, die von der Planung hervorgerufen werden, zu quantifizieren, wird damit nicht erfüllt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Hoppe'. The signature is stylized and somewhat cursive, with the first letter 'M' being particularly large and prominent.